

Corona-Krise: Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November?

Mussten Sie aufgrund der staatlichen Schließanordnung den Geschäftsbetrieb Ihres Unternehmens, Vereins oder Einrichtung im November einstellen? (gilt auch für gemeinnützige und öffentliche Institutionen)

Nein

Sind Sie im November dennoch faktisch an der Ausübung Ihres Gewerbes gehindert, weil Sie regelmäßig 80% Ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen?

Ja

Ja

✓ Sie sind antragsberechtigt. Ihnen stehen pro Schließungswoche Zuschüsse i.H. v. 75% Ihres durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes aus November 2019 zu.

Alternativen für den Vergleichsumsatz:

- Sind Sie **soloselbständig**, können Sie stattdessen auch den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen, z.B. wenn Sie im November 2019 keinen Umsatz hatten.
- Haben Sie Ihre **Geschäftstätigkeit** erst **nach dem 31.10.2019** aufgenommen, können Sie den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder seit der Gründung wählen.

Der **Antrag** muss elektronisch durch Ihren **Steuerberater** (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) über die **Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de** gestellt werden. Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche.

Als **Soloselbständiger** sind Sie bis zu einem Förderhöchstsatz von **€ 5.000 direkt antragsberechtigt** und müssen keinen Steuerberater einschalten.

Die Novemberhilfe wird bis zur **Obergrenze von €1 Mio. gewährt** (höhere Zuschüsse werden angestrebt, bedürfen aber noch der Genehmigung der EU-Kommission).

Abschlagzahlung: Im 1. Schritt erhalten Soloselbständige Ende November bis zu €5.000, andere Unternehmen bis zu €10.000. Danach geht es regulär weiter.



Andere **staatliche Leistungen** (z.B. Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe) werden auf die Novemberhilfe **angerechnet**. Reine Liquiditätshilfen (z.B. rückzahlbare KfW-Kredite) werden nicht angerechnet.



Was, wenn Sie trotz der Schließung Umsätze machen?

Bleiben Sie trotz der Krise flexibel und probieren Sie neue Ideen aus, sollen sich Ihre Mühen auch auszahlen. Deshalb müssen Sie Umsätze, die Sie im November erzielen, bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anrechnen.

Sonderregelung für Restaurants, die Speisen außer Haus verkaufen

Die Erstattung ist auf die Umsätze begrenzt, die im Vergleichszeitraum dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen (also im Restaurant verzehrte Speisen und Getränke). Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs mit reduziertem Steuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung des Geschäfts zu begünstigen.

Sonderregelung für Hotels, die Geschäftsreisende beherbergen

Solange Sie damit nicht mehr als 25% des Umsatzes aus dem November 2019 generieren, bleibt Ihr Anspruch ungeschmälert.